

Richtlinie
über die Gewährung von Zuschüssen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für im
Bereich der Stadt Melsungen wohnhafte Ausbildungsplatzbewerber

I. Allgemeines

1. Der Magistrat unterstützt diejenigen ausbildungsberechtigten Handwerks-, Gewerbe- und sonstigen Betriebe in der Stadt Melsungen, die in ihren Betrieben zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen wollen.
2. Er gewährt deshalb im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel Zuschüsse zu den Kosten für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Förderungsmitteln besteht nicht.

II. Berechtigung und Förderungsvoraussetzungen

1. Antragsberechtigt sind Inhaber ausbildungsberechtigter Betriebe der in Ziff. I.1. genannten Art, die ihren Betriebssitz im Gebiet der Stadt Melsungen haben.
2. Von der Förderung sind Ausbildungsverträge mit Verwandten ersten und zweiten Grades sowie zwischen Ehegatten ausgenommen.
3. Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse, die unter Aufrechterhaltung des bisherigen Ausbildungsplatzbestandes zusätzlich geschaffen werden.

Der Ausbildungsplatzbestand ergibt sich aus der Gesamtzahl der zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns des neuen Ausbildungsverhältnisses für das der Zuschuß beantragt wird, bestehenden Ausbildungsplatzverhältnisse des Antragstellers.

Es wird jedoch mindestens der rechnerische Durchschnitt aus der Gesamtzahl der Auszubildenden jeweils am 31.12. der letzten 3 vor der Antragstellung liegenden Jahre -abgerundet auf eine ganze Zahl- zugrundegelegt.

4. Die Ausbildungsverträge müssen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) abgeschlossen werden.
5. Die Förderung erstreckt sich nur auf die erstmalige Ausbildung mit Auszubildenden, die mit Hauptwohnsitz in der Stadt Melsungen gemeldet sind und bei Ausbildungsbeginn das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Auszubildenden müssen bei Ausbildungsbeginn mindestens 6 Monate in der Stadt Melsungen wohnen und mit 1. Wohnsitz gemeldet sein.
6. Der Antragsteller hat dem zuständigen Arbeitsamt die zusätzlich zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze zu melden. Die Vermittlung der Jugendlichen erfolgt über die Berufsberatung der Arbeitsverwaltung.
7. Vorrangig soll sich eine Förderung auf sogenannte "benachteiligte Bewerber/innen" erstrecken. Benachteiligte Bewerber/innen sind insbesondere Hauptschüler/innen und Sonderschüler/innen oder Jugendliche, die an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilgenommen und/oder sich in den Vorjahren vergeblich um einen Ausbildungsplatz beworben haben.

III. Art und Ausmaß der Förderung

1. Der städtische Zuschuß beträgt 2.500,00 DM pro Ausbildungsplatz und -jahr. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt zu Beginn eines Ausbildungsjahres erstmalig nach Ablauf der Probezeit und Vorlage des Ausbildungsvertrages mit dem Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle.

2. Eine kumulative Förderung von Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Bundes, des Landes, des Kreises oder der Kommunen gefördert werden, kommt dann in Betracht, wenn die Gesamtförderung maximal 12.000,00 DM pro Ausbildungsplatz nicht übersteigt.
3. Wenn das Ausbildungsverhältnis, für das die Förderung beantragt wird, nicht über den vertraglich vereinbarten Ausbildungszeitraum besteht (Ausnahme: vorzeitiges Bestehen der Abschlussprüfung), ist der Zuschuß anteilig für die nach dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen.
4. In begründeten Ausnahmefällen wird der Magistrat ermächtigt, das Förderprogramm auch auf Melsunger Firmen und Ausbildungsbewerber anzuwenden, die die Fördervoraussetzungen unter Ziff. II nicht erfüllen.

IV. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck vor Abschluß des Ausbildungsvertrages bei dem Magistrat der Stadt Melsungen, Am Markt 1, 34212 Melsungen, einzureichen.

Der Antrag gilt auch dann noch als rechtzeitig gestellt, wenn er spätestens bis zum Ende der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Probezeit (in der Regel drei Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses) eingereicht wird.

Die nach Ablauf der Probezeit eingereichten Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

2. Die Entscheidung über die Bewilligung des städtischen Förderbetrages obliegt dem Magistrat. Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.
3. Fällt der/die Ausbildungsbewerber/in unter die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Schwalm-Eder-Kreis, ist zur Verwaltungsvereinfachung die Antragstellung beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises -Regionale Koordinierungsstelle für Arbeitsmarkt - und Beschäftigungspolitik-, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), ausreichend.
4. Neben dem Antragsvordruck sind folgende Nachweise vorzulegen:
 - a) Ausbildungsvertrag mit dem Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle,
 - b) Bestätigung über die mit Erfolg abgelaufene Probezeit (kann nachgereicht werden).

V. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Melsungen, 10. Mai 2000
I/2 - 03-10-31 M

Der Magistrat der Stadt Melsungen

gez.

Dietzel
Bürgermeister